

# EIGNUNGSPRÜFUNGS- ORDNUNG



Siebte Änderung der  
Eignungsprüfungsordnung der  
Hochschule für Musik und  
Darstellende Kunst Frankfurt am Main  
vom 31.10.2016,  
zuletzt geändert am 01.07.2019

Änderungssatzung vom 25.05.2020

---

Amtliche Bekanntmachungen  
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

---

Veröffentlichungsnummer: 93/2020

In Kraft getreten am: 10.06.2020

---

# Änderung der Eignungsprüfungsordnung vom 31.10.2016 i.d.F. vom 01.07.2019

Der Senat der HfMDK hat am 25.05.2020 die nachfolgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 31.10.2016 i.d.F. vom 01.07.2019 beschlossen.

## Artikel 1

### 1. § 10 ist wie folgt zu ergänzen:

(1) Mit der Ladung zur Eignungsprüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber alle dazu erforderlichen Informationen.

(2) Für die Organisation der Eignungsprüfung ist die Abteilung ~~Studium und Lehre~~ Studienservice zuständig. Sie schlägt Prüfungskommissionen vor, die von dem Dekanat des für die jeweilige Prüfung zuständigen Fachbereichs bestellt werden.

(3) Jeder Prüfungskommission gehören mindestens ~~drei~~ zwei Prüferinnen oder Prüfer an; sie müssen die Qualifikation nach § 18 Abs. 2 HHG besitzen. Bei Präsenzprüfungen oder Prüfungen per internetbasierter Live-Übertragungen, die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, muss die Prüfungskommission aus einer ungeraden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (mindestens drei) bestehen.

(4) Wird eine Vorauswahl gem. § 11 durchgeführt, sind die Fachbereiche für die Organisation der Vorauswahl und die Information der Bewerberinnen und Bewerber zuständig.

(5) Die Eignungsprüfung ist, mit Ausnahme des Vorauswahlverfahrens gem. § 11, hochschulöffentlich, es sei denn, der Ausschluss der Öffentlichkeit wird von den Kommissionsmitgliedern oder den Prüflingen gewünscht. Die Bewertungsgespräche finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

### 2. § 11 wird neu eingefügt (die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst, d.h. um eins nach hinten verschoben)

#### § 11 Vorauswahl mittels elektronischer Medien

(1) Die Eignungsprüfung kann eine ein- oder zweistufige Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber mittels elektronischer Medien enthalten oder durch diese ersetzt werden. Erfolgt die Vorauswahl mittels audiovisueller Aufnahmen (z.B. Videos), dürfen diese nur von Beschäftigten der Hochschule und Mitgliedern der Prüfungskommission angesehen werden.

(2) Die Prüfungskommission für die Vorauswahl wird vom jeweiligen Dekanat bestellt.

(3) Die inhaltlichen Anforderungen in der Vorauswahl dürfen nicht die inhaltlichen Anforderungen für die Präsenzurunde überschreiten.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 1 erfolgt in der Vorauswahl keine Bewertung mit Punkten. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Sollte bei Prüfungskommissionen mit einer geraden Anzahl von Mitgliedern eine Patt-Situation entstehen, so ist ein weiteres Kommissionsmitglied zu benennen, dessen Votum den Ausschlag gibt.

3. § 12 ist nun § 13 und wie folgt zu ergänzen:

#### § 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. In ihm sind, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Anlagen, mindestens festzuhalten:

- der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- Datum, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung und der jeweiligen Prüfungsabschnitte/ bei Vorauswahl mittels audiovisueller Aufnahmen (z.B. Videos): Datum, Zeitpunkt der Sichtung durch die Prüfungskommission bzw. ggf. ihre einzelnen Mitglieder
- die Feststellung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Befragen erklärt hat, dass ihr bzw. ihm keine Umstände bekannt sind, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen (entfällt bei Vorauswahl mittels audiovisueller Aufnahmen (z.B. Videos))
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission
- die Prüfungsaufgaben in Kurzform
- die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern (Punktzahl bzw. bestanden/ nicht bestanden)
- die Begründung der Bewertung bei Nichtbestehen.

(2) Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

4. § 15 ist nun § 16 und ist wie folgt zu ergänzen:

(1) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine in der Vorauswahl gem. § 11 nicht bestandene oder versäumte Prüfung hat keine Auswirkung auf die Zahl der möglichen Teilnahmeversuche nach Satz 1.

5. In den Anlagen zur Eignungsprüfungsordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

**a) In den Anlagen 20, 21 und 22 (Lehramtsstudiengänge) wird der Absatz „Gruppenleitung“ wie folgt geändert:**

Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erarbeitet mit einer Gruppe ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage. Möglich sind beispielsweise Kanon, rhythmisches Warmup, Bewegungslied, Sprechstück, Choral, Volkslied etc. Die Ausführung kann vokal und/oder instrumental und/oder mit Körperinstrumenten erfolgen. Vor Ort stehen Instrumente wie z.B. Klavier, Drum-Set, div. Percussion-Instrumente und Stabspiele zur Verfügung. Sollte dieser Prüfungsteil insbesondere aufgrund von pandemiebedingten Beschränkungen nicht durchführbar sein, wird er durch ein unbewertetes Gespräch von ca. 5 Minuten Dauer über die Motivation für das Lehramtsstudium mit Begründung der gewählten Schulform und die Erfahrung mit der Leitung von Gruppen ersetzt.

b) In den Anlagen zu den Studiengängen Gesang und Konzertexamen Klavier werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Anmeldefrist

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Wintersemester muss bis zum 1. April erfolgen.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Abteilung Studium und Lehre Studienservice einzureichen.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Wir empfehlen den Studienbeginn im Bachelor unter 24 Jahren.

Das Studium kann nur auf Basis guter sprachlicher Kommunikationsfähigkeit durchgeführt werden, deshalb sind gute Deutschkenntnisse Voraussetzung für das Gesangsstudium. Die Prüfung findet in mehreren Teilen statt und kann sich deswegen über mehrere Tage erstrecken. Im ersten Teil wird das Hauptfach Gesang geprüft. Wer diesen Teil besteht, wird zum zweiten Prüfungsteil zugelassen. Dieser besteht aus den Prüfungen in Hörfähigkeit, Musiktheorie/Musikalische Allgemeinbildung, Klavier sowie einer weiteren Prüfung im Hauptfach Gesang.

#### Hauptfach Gesang

Einzureichen ist ein Programm von ca. 15 bis 20 Min. bestehend aus 2 bis 3 Arien und 3 bis 4 Liedern, aus unterschiedlichen Zeitepochen unterschiedlichen Charakters, darunter mindestens ein Werk in deutscher Sprache sowie ein Werk in einer anderen Sprache, Opernarien und Lieder müssen auswendig vorgetragen werden.

- 1. Runde: Vortrag einer Auswahl aus Liedern und Arien (Dauer ca. 8 Minuten), vorzugsweise 2 Arien (auch arie antiche) und 4 Lieder, dem Ausbildungsstand der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechend, aus unterschiedlichen Zeitepochen und unterschiedlichen Charakters. Wird die erste Runde bestanden, erfolgt die Zulassung zur zweiten Runde.
- 2. Runde: Vortrag von Liedern und Arien aus dem im ersten Teil noch nicht gehörten Repertoire (Dauer ca. 10 Minuten)

Im Falle einer Vorauswahl mittels elektronischer Medien gem. § 11 stellt die Vorauswahl die erste Runde dar, die mit bestanden/ nicht bestanden bewertet wird. Bei Bestehen der Vorauswahl wird zur zweiten Runde in Präsenz eingeladen, die inhaltlich unverändert auf Basis der vollumfänglichen vorgenannten Programme durchgeführt wird.

#### Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).

### **Musiktheorie**

In einer schriftlichen Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten) sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

- a) Bestimmen und Bilden von Intervallen und Tonleitern (einschließlich Kirchentonleitern)
- b) Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
- c) Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei oder vierstimmigen Satz
- d) Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.

### **Klavier**

Vortrag eines leichten Stückes (ca. 10 Minuten)

### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung ist (nach zweiter Runde in Präsenz) bestanden, wenn im Hauptfach und in jedem Pflichtfach jeweils mindestens 13 Punkte erreicht werden.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden.

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Anmeldefrist

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Wintersemester muss bis zum 1. April erfolgen.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Die Zulassung zum Masterstudiengang Gesang setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland mit Hauptfach Gesang oder einen vergleichbaren Abschluss voraus.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B2 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Abteilung ~~Studium und Lehre~~ Studienservice einzureichen.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Wir empfehlen den Studienbeginn im Masterstudium unter 28 Jahren.

Das Studium kann nur auf Basis guter sprachlicher Kommunikationsfähigkeit durchgeführt werden, deshalb sind gute Deutschkenntnisse Voraussetzung für das Gesangsstudium.

Die inhaltlichen Anforderungen in der Eignungsprüfung sind folgende:

#### Anforderungen für den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Oper:

Einzureichen ist ein Programm von ca. 40 Minuten Dauer, darunter

- 5 Opern-Arien oder -Szenen (darunter mindestens 2 Arien mit Rezitativ und eine Arie szenisch)
- eine Oratorienarie
- 4 Lieder
- Ein vorbereiteter Prosatext oder ein Gedicht in deutscher Sprache von maximal 5 Minuten Länge, auswendig vorzutragen
- Szenische Übungen oder Improvisationen sowie ein Gespräch finden nach Maßgabe der Prüfungskommission im 2. Prüfungsabschnitt statt.
- Opernarien und Lieder müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen; darunter mindestens eine von Mozart oder Haydn und eine Komposition ~~nach~~ nach 1970 oder ein Werk der 2. Wiener Schule (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.); die Oratorien-Arie kann beliebig gewählt sein. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen

werden. Die Oratorien-Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden.

### **Anforderungen für den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Konzert:**

Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 40 Minuten Dauer, darunter

- 4 Arien aus Oratorien, davon mindestens eine mit Rezitativ,
- eine Opernarie (szenisch)
- 6 Lieder (bzw. im Falle Orientierung HIP: davon 2 Arien aus Kammerkantaten / Zeitgenössische Musik: mind. 2 Werke aus der Zweiten Wiener Schule oder Kompositionen nach 1970).
- Ein vorbereiteter Prosatext oder ein Gedicht in deutscher Sprache von maximal 5 Minuten Länge, auswendig vorzutragen
- Ein Gespräch findet nach Maßgabe der Prüfungskommission im 2. Prüfungsteil statt.
- Oratorien und Lieder müssen aus mindestens 3 Zeitepochen gewählt werden; darunter mindestens eine Arie von J.S. Bach, eine von Mozart/Haydn und eine Komposition nach 1970 oder ein Werk der 2. Wiener Schule (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.); die Opern-Arie kann beliebig gewählt sein. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden. Die Oratorien-Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden.

Für Studierende mit einem besonderen Interesse im Bereich historischer Interpretationspraxis besteht die Möglichkeit, im Wahlbereich Unterrichte aus dem Angebot des Instituts für Historische Interpretationspraxis (HIP) zu belegen. In diesem Falle sollte bereits das Programm der Eignungsprüfung das besondere Interesse für die Musik zwischen 1600 und 1800 widerspiegeln. Eine Cembalo-Prüfung nach Maßgabe des Instituts für Historische Interpretationspraxis ist obligatorisch. Bei Interesse an einer Spezialisierung Zeitgenössische Musik besteht die Möglichkeit einer Kooperation mit dem IZM und der IEMA.

Die Prüfung findet in zwei Runden von jeweils ca. 10 min statt und kann sich deswegen über mehrere Tage erstrecken. In jeder Runde wird aus dem eingereichten Repertoire von der Kommission ausgewählt. Erscheint die Eignung in der ersten Runde möglich, wird zur zweiten Runde eingeladen.

Im Falle einer Vorauswahl mittels elektronischer Medien gem. § 11 stellt die Vorauswahl die erste Runde dar, die mit bestanden/ nicht bestanden bewertet wird. Bei Bestehen der Vorauswahl wird zur zweiten Runde in Präsenz eingeladen, die inhaltlich unverändert auf Basis der vollumfänglichen vorgenannten Programme durchgeführt wird.

Darüber hinaus wird nach Aktenlage (Studienleistungen aus dem/den bisherigen Studiengängen) geprüft, ob Italienischkenntnisse in ausreichendem Maße vorhanden sind. Falls nicht, kann die Prüfungskommission eine Verpflichtung zur Belegung weiterer Italienischkurse im Rahmen des Wahlbereichs aussprechen.

### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung (nach zweiter Runde in Präsenz) ist bestanden, wenn in der Gesamtbewertung mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## Anlage Nr. 24 der EPO: Studiengang Konzertexamen

Der Studiengang Konzertexamen kann in folgenden Fächern absolviert werden:

- Fachgruppe A: Bläser (Holzbläser - Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott; Blechbläser - Horn, Trompete, Posaune sowie Harfe und Schlagzeug)
- Fachgruppe B: Gesang
- Fachgruppe C: Gitarre, Laute
- Fachgruppe D: Historische Instrumente (Streicher, Bläser und Hammerklavier)
- Fachgruppe E: Streicher (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass und Streicherkammermusik)
- Fachgruppe F: Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel und Klavierkammermusik ab Duo (Klavier und mindestens ein Melodieinstrument)).

### **Studienbeginn**

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### **Anmeldefrist**

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Wintersemester muss bis zum 1. April erfolgen.

### **Förmliche Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu dem Studiengang setzt den Abschluss eines Studiums durch eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung mit einem der unter Abs. 1 genannten Fächer als Hauptfach voraus.

Der Nachweis darüber ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung vorzulegen, spätestens aber bei der Immatrikulation. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags noch nicht vorlegen können, werden mit dem schriftlichen Hinweis zugelassen, dass die Prüfung unter Vorbehalt erfolgt. Die Immatrikulation setzt die bestandene Zulassungsprüfung voraus.

### **Zulassungsprüfung**

- (a) Zur Feststellung der fachlichen und künstlerischen Eignung erfolgt eine zweistufige Zulassungsprüfung in Form einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung. Zur Hauptprüfung wird zugelassen, wer die Vorprüfung besteht.
- (b) Die Vorprüfung entfällt, wenn eine Prüfungskommission der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Rahmen einer Diplomprüfung oder Masterprüfung in den in Abs. 1 genannten Fächern auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Zulassung zur Hauptprüfung ausgesprochen hat. Diese Entscheidung über die Zulassung zur Hauptprüfung ist getrennt vom Abschlusszeugnis zu testieren.

### **Prüfungskommissionen**

- (a) Die Prüfungen werden durch eine Kommission abgenommen, deren Mitglieder und Vorsitz vom Dekanat bestimmt werden. Ist die Dekanin bzw. der Dekan des Prüfungsfaches Mitglied der Kommission, obliegt ihr bzw. ihm der Vorsitz. Für den Fall, dass ein bestelltes Mitglied ausfällt, soll regelmäßig mindestens ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (b) Die Prüfungskommission für die Vorprüfung besteht aus 3 Lehrenden der Fachgruppe, der das Hauptfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuzuordnen ist. Weist die Fachgruppe zum Zeitpunkt der Bestellung der Kommission nicht genügend Lehrende auf, können Lehrende aus allen in Abs. 1 genannten Fachgruppen bestellt werden. Dasselbe gilt, wenn ein bestelltes

Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen ausfällt und die Bestellung eines Ersatzmitgliedes aus derselben Fachgruppe nicht rechtzeitig möglich ist.

- (c) Die Prüfungskommission für die Hauptprüfung besteht aus 7 Mitgliedern: im Regelfall aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der in Abs. 1 genannten Fachgruppen sowie einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter aus der Fachgruppe A oder E. Stehen ausnahmsweise keine Lehrenden oder nicht genügend Lehrende aus der jeweiligen Fachgruppe – auch für einen eventuellen zwingenden Vertretungsfall – zur Verfügung, können Lehrende aus allen Fachgruppen gemäß Abs. 1 bestellt werden.

#### Prüfungsablauf und Prüfungsdauer

- (a) Die Dauer der reinen Vortragszeit in der Vorprüfung beträgt bei Instrumenten der Fachgruppe A 20 Minuten, der Fachgruppe B 15 Minuten, der Fachgruppe C 20 Minuten, der Fachgruppe D 15 Minuten, der Fachgruppe E 10 Minuten sowie der Fachgruppe F 15 Minuten.

- (b) Die Dauer der reinen Vortragszeit in der Hauptprüfung beträgt jeweils 20 Minuten.

#### Prüfungsprogramm

- (a) Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt mit der Anmeldung zur Prüfung ein entsprechendes Programm für das jeweilige Instrument nach folgenden Vorgaben vor:

##### Fachgruppe A

Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Harfe:

Mindestens sechs Werke hohen Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Stilepochen Barock, Klassik, Romantik und Moderne. (Im Falle Blockflöte Werke des 17./18. Jahrhunderts unterschiedlicher Stile sowie des 20./21. Jahrhunderts). Unter ihnen müssen mindestens ein Konzert und ein Solo-Werk sein. Eines der Werke kann ein für das Instrument repräsentatives Kammermusikwerk in größerer Besetzung sein. Die Spieldauer der eingereichten Werke muss bei Holzbläsern mindestens 100 Minuten und bei Blechbläsern mindestens 80 Minuten betragen.

##### Schlagzeug:

Ein Paukenkonzert aus der herkömmlichen oder modernen Literatur sowie ein Schlagzeugkonzert aus der herkömmlichen oder modernen Literatur und je vier schwere Orchesterstellen aus der Opern- und Konzertliteratur für a) Pauken, b) Glockenspiel, c) Xylophon und d) Vibraphon.

##### Fachgruppe B

###### Gesang:

###### Schwerpunkt Oper:

- Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 60 Minuten Länge aus überwiegend Opernarien und -Szenen, aber auch Oratorien- und Konzertrepertoire/Lied.
- Das Repertoire muss mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens eine Komposition nach 1970 oder aus der zweiten Wiener Schule (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.)
- Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.
- Das Oratorienrepertoire kann mit Noten, das übrige Programm muss auswendig vorgetragen werden.

###### Schwerpunkt Lied/Oratorium:

- Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 60 Minuten. Das Repertoire soll

überwiegend aus den Bereichen Oratorium und Lied gewählt werden und sollte in der Gewichtung ca. 1/3 Oratorium und 2/3 Lied enthalten. Das Repertoire kann auch max. zwei Arien aus dem Opernrepertoire enthalten.

- Die vorgelegten Werke müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens eine Komposition nach 1970 oder aus der zweiten Wiener Schule (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.) sowie ein oder mehrere Werke von J.S. Bach, W.A. Mozart oder J. Haydn.
- Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.
- Alle Lieder und Opernarien sind auswendig vorzutragen.

#### Fachgruppe C

Gitarre:

1. Werke des 16./17. Jahrhunderts (z.B. von Milan, Dowland, de Visée)
2. Ein größeres Werk von Bach
3. Ein größeres Werk der Gitarrenklassik (z.B. von Sor, Giuliani, Aguado)
4. Eine Etüde von H. Villa-Lobos
5. **Ein größeres zeitgenössisches Werk (z.B. „Tento“ oder „Royal Winter Musik“ von H.W. Henze, „Nocturnal“ op. 70 von B. Britten)**

Unter den einzureichenden Stücken kann auch ein kammermusikalisches Werk sein, wenn der Gitarrenpart dominierend ist (z.B. „Sonata concertata“ für Gitarre und Violine von N. Paganini)

Laute:

Programm von 80 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken des 16. bis 18. Jahrhunderts aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter Musik aus England, Frankreich, Deutschland. In jedem Falle muss ein anspruchsvolles Werk von J.S. Bach enthalten sein.

#### Fachgruppe D

Historische Instrumente:

Programm von 80 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken aus den für das jeweilige Instrument relevanten Epochen und Stilbereichen.

#### Fachgruppe E

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass:

Mindestens sechs Werke hohen Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Stilepochen Barock, Klassik, Romantik und Moderne. Unter ihnen müssen mindestens ein Konzert und ein Solo-Werk sein. Eines der Werke kann ein für das Instrument repräsentatives Kammermusikwerk in größerer Besetzung sein. Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten, bei Kontrabass 80 Minuten, betragen.

Streicherkammermusik:

1. Zwei Werke der Klassik
2. Zwei Werke der Romantik
3. Ein Werk aus dem Impressionismus, der klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule
4. Zwei Werke nach 1950

Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten betragen.

#### Fachgruppe F

Klavier:

1. Mindestens ein Präludium und eine Fuge (WTK) von Bach und ein anderes größeres Barockwerk (anstelle des Barockwerkes können auch zwei weitere Präludien und Fugen (WTK) oder auch z.B. einige Scarlatti-Sonaten treten),
2. eine klassische Sonate,
3. ein romantisches Werk,

4. ein Werk aus dem Impressionismus oder der Klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule,
5. ein Werk der Neuen bzw. zeitgenössischen Musik, das eine Auseinandersetzung mit der musikalischen Avantgarde erkennen lässt,
6. zwei Etüden (mindestens eine von Chopin),
7. ~~ein Klavierkonzert~~

**Cembalo:**

Programm von 90 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken des 17. und 18. Jahrhunderts und evtl. des 20. und 21. Jahrhunderts aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter Musik aus England, Frankreich, Deutschland. In jedem Falle muss ein anspruchsvolles mehrsätziges Werk von J.S. Bach enthalten sein.

**Orgel:**

1. Zwei anspruchsvolle Werke aus der Zeit vor J.S. Bach,
2. drei größere Werke von Bach, darunter eine Triosonate,
3. zwei schwierige Werke aus der Romantik, darunter ein Werk von Max Reger,
4. zwei anspruchsvolle neuzeitliche Werke.

**Klavierkammermusik:**

1. Zwei Werke der Klassik
2. Zwei Werke der Romantik
3. Ein Werk aus dem Impressionismus, der klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule
4. Zwei Werke nach 1950

Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten betragen.

- (b) Für die Eignungsprüfung ist ein Programm einzureichen, das die in Absatz a genannten Anforderungen erfüllt. Entspricht das vorbereitete Programm nicht den dort genannten Vorgaben, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich.
- (c) Bei einer Wiederholung der Zulassungsprüfung dürfen Werke, die bereits in der ersten Prüfung vorgetragen wurden, nicht erneut angegeben werden.

### **Prüfungsgegenstand**

- (a) Für die Vorprüfung (auch in Form einer Vorauswahl mittels elektronischer Medien gem. § 11 möglich) wählt die Prüfungskommission zu Beginn und während der Prüfung aus dem mit dem Zulassungsantrag eingereichten Programm gem. Abs. 6 a) eine Vortragsfolge von Werken und/oder Werkteilen aus.
- (b) Für die Hauptprüfung wählt die Prüfungskommission aus dem mit dem Zulassungsantrag eingereichten Programm gem. Abs. 6 a) eine Vortragsfolge von Werken und/oder Werkteilen aus. Die Prüfungskommission kann einen Wechsel der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angegebenen Werke aus sachlichem Grund bis zum Beginn der Prüfung zulassen.

### **Beurteilungskriterien**

- (a) Die Zulassung zur Hauptprüfung erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Vortrag keine offenkundigen Mängel bezogen auf die Kriterien unter (b), eine sichere und belastbare Instrumental- bzw. Gesangstechnik, sowie bei Sängerinnen und Sängern eine herausragende stimmliche Qualität zeigt und ein Bestehen der Hauptprüfung trotz eventueller geringfügiger Mängel möglich erscheint.
- (b) Die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen setzt eine herausragende künstlerische Leistung voraus, bei der eine eigenständige Interpretation klar erkennbar ist, und die eine Erweiterung und Vertiefung einer bereits vorhandenen solistisch bzw. kammermusikalisch geprägten Veranlagung während des weiteren Studiums erwarten lässt.

- (c) Für die Darbietung wird daher erwartet, dass in Kombination mit den entsprechenden instrumentalischen bzw. stimmlichen Fähigkeiten ein hoch-differenzierter musikalischer Vortrag (z.B. Klang, Dynamik, Zeit, Struktur) zu einer selbstständigen interpretatorischen Leistung führt.
- (d) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch das Niveau und die Qualität ihres bzw. seines Vortrages erwarten lässt, dass sie bzw. er nach Absolvierung des Studiengangs auch im internationalen Vergleich herausragende künstlerische Leistungen erbringen wird.

#### **Abstimmung der Kommission**

- (a) Die Kommission entscheidet in beiden Prüfungsstufen nach Beratung mit der Mehrheit der Stimmen und abweichend von § 11 Abs. 1 ohne Vergabe von Punkten mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Stimmenthaltung gilt als „nicht bestanden“.
- (b) Die Hauptprüfung wird nur durchgeführt, wenn die Vorprüfung bestanden ist.
- (c) Die Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dies innerhalb von zwei Arbeitstagen nach mündlicher oder schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zu Protokoll der Prüfung beantragt; ist mit der Mitteilung des Ergebnisses nicht auf das Antragerfordernis schriftlich hingewiesen worden, kann der Antrag auch noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gestellt werden. In diesem Fall beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit schriftlicher Bekanntgabe der Begründung.

#### **Prüfungsablauf und Dokumentation**

Die bzw. der Vorsitzende führt über den Ablauf der Vorprüfung und der Hauptprüfung ein Protokoll, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- die Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Datum, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung und der jeweiligen Prüfungsabschnitte
- die Feststellung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Befragen erklärt hat, dass ihr bzw. ihm keine Umstände bekannt sind, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- die vorgetragenen Werke oder Werkteile
- das Ergebnis der Schlussberatung nach Stimmanteilen
- die wesentlichen Gründe der Entscheidung aufgrund der Schlussberatung und
- die mündliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin bzw. den Bewerber einschließlich der Belehrung über die schriftliche Begründung gem. Abs. 9 c.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 02.06.2020

gez.

Prof. Elmar Fulda

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main